



# SATZUNG

Datum der Beschlussfassung: 17.03.2000

Verändert am 30.04.2004, 10.06.2005,  
13.10.2006, 13.11.2008, 01.12.2009,  
29.10.2010, 20.10.2011, 26.10.2012,  
14.06.2013, 06.06.2014 und 08.05.2015,

Neufassung am 03.06.2016, verändert  
am 12.05.2017 und 09.04.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Name und Sitz des Vereins</b>	<b>4</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck und Aufgaben des Vereins</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>Steuerbegünstigte Zwecke</b>	<b>5</b>
<b>§ 4</b>	<b>Vergütung und Aufwandsersatz</b>	<b>5</b>
<b>§ 5</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
5.1	Ordentliche Mitglieder	6
5.2	Firmenmitglieder	6
5.3	Ehrenmitglieder	7
5.4	Förderndes Mitglied	7
5.5	Juniormitglieder	7
<b>§ 6</b>	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	<b>8</b>
<b>§ 7</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>8</b>
7.1	Austritt aus der Gesellschaft	9
7.2	Ausschluss eines Mitgliedes	9
<b>§ 8</b>	<b>Organe der Gesellschaft</b>	<b>10</b>
<b>§ 9</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>10</b>
9.1	Einberufung	10
9.2	Online-Versammlung	11
9.3	Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
9.4	Beschlussfähigkeit	12
9.5	Beschlussfassung	12
9.6	Erteilung einer Vollmacht	12
9.7	Tagesordnung	12
9.8	Wahl der Vorstandsmitglieder	13
9.9	Wahl der RechnungsprüferInnen	13
9.10	Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
9.11	Protokollierung	13
<b>§ 10</b>	<b>Vorstand</b>	<b>14</b>
10.1	Zusammensetzung	14
10.2	Amtsdauer	14
10.3	Wahl des Präsidiums	14
10.4	Präsident	14
10.5	Vertretungsbefugnis	15

10.6	Vertragsabschlüsse	15
10.7	Arbeit des Vorstands	15
10.8	Geschäftsführung	15
<b>§ 11</b>	<b>Beirat</b>	<b>16</b>
<b>§ 12</b>	<b>Satzungsänderungen</b>	<b>17</b>
<b>§ 13</b>	<b>Vereinsordnungen</b>	<b>17</b>
<b>§ 14</b>	<b>Verwendung von Daten</b>	<b>18</b>
14.1	Verarbeitete Daten	18
14.2	Zugriff auf Mitgliederdaten	18
14.3	Weitergabe von Daten	19
14.4	Veröffentlichung von Daten	19
14.5	Auskunft über gespeicherte Daten, Sperrung und Löschung	19
14.6	Aufbewahrung von Daten	19
14.7	Öffentliches Verzeichnisse	19
<b>§ 15</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>20</b>

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „GESELLSCHAFT FÜR WISSENSMANAGEMENT e. V.“

Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Seine Zwecke sind insbesondere:

- a) die Förderung des Wissensmanagements in Theorie und Praxis,
- b) die Verbindung unter den am Wissensmanagement Interessierten im deutschen Sprachraum und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu pflegen.

Ihre Aufgaben erfüllt die Gesellschaft, indem sie u. a.

- a) regelmäßig wissenschaftliche Tagungen veranstaltet,
- b) internationale Tagungen auf dem Gebiet des Wissensmanagement unterstützt,
- c) durch Preise die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Wissensmanagements fördert,
- d) die Verbreitung von Forschungsergebnissen über Publikationen fördert,
- e) einen lebendigen Austausch zwischen Wirtschaft, Lehre und Forschung fördert.

### § 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Vergütung und Aufwandsersatz

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder für ihre Tätigkeit im Dienste des Vereins, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EstG ausgezahlt bekommen.

Vereinsmitglieder können einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Auftrag und im Namen des Vereins entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten. Das Nähere regelt die Reisekostenordnung, die vom Vorstand erlassen, geändert und in der jeweils aktuellen Fassung den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Firmenmitglieder

- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder
- e) Juniormitglieder

## 5.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die zur Förderung der Ziele der Gesellschaft beitragen wollen (Personenmitgliedschaften). Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der entweder elektronisch über die Homepage der Gesellschaft oder per Post gestellt werden kann. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann bei ihrem nächsten Zusammenreffen mit 2/3-Mehrheit dem Aufnahmeantrag doch entsprechen kann.

## 5.2 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder können Unternehmen, Organisationen und Institutionen werden, die sich zur aktiven Förderung der Ziele und Weiterentwicklung der Gesellschaft verpflichtet fühlen. Sie bestimmen und entsenden im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft einen namentlich zu benennenden Vertreter. Firmenmitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der entweder elektronisch über die Homepage der Gesellschaft oder per Post gestellt werden kann. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann bei ihrem nächsten Zusammentreffen mit 2/3-Mehrheit dem Aufnahmeantrag doch entsprechen kann.

### 5.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich in hervorragendem Maße um das Wissensmanagement oder um die Gesellschaft für Wissensmanagement verdient gemacht haben. Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### 5.4 Förderndes Mitglied

Förderndes Mitglied können am Wissensmanagement interessierte Firmen, Organisationen und Institutionen oder andere juristische Personen werden, sowie Einzelpersonen, die die Gesellschaft generell oder in einzelnen Projekten und Maßnahmen insbesondere finanziell unterstützen und fördern wollen. Die Fördermitgliedschaften können zeitlich auf 1 Jahr begrenzt sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag entweder elektronisch per E-Mail oder über die Homepage der Gesellschaft oder per Post durch den Vorstand. Die fördernden Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der die Gesellschaft in ihren Aufgaben unterstützt. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmberechtigung.

### 5.5 Juniormitglieder

Juniormitglieder können Personen in Ausbildung sein, z. B. Auszubildende, Studierende, Doktoranden. Der Status ist schriftlich nachzuweisen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt aber nicht wählbar. Die Aufnahme erfolgt nach dem Verfahren für ordentliche Mitglieder.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- a) Die ordentlichen Mitglieder und Firmenmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.
- b) Für Juniormitglieder ermäßigt sich der Beitrag für ordentliche Mitglieder um die Hälfte.
- c) Für Mitglieder, die arbeitslos werden oder in eine andere soziale Notlage geraten sind, kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand befristet reduziert oder gestundet werden.
- d) Fördernde Mitglieder legen ihren Jahresbeitrag selbst fest. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jedoch an die Entrichtung von Mindestbeiträgen gebunden, die nach Art des Förderers gestaffelt werden können. Die Mindestjahresbeiträge für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- e) Für Mitglieder von befreundeten Organisationen ermäßigt sich der Beitrag für ordentliche Mitglieder um die Hälfte. Welche Organisationen dazu zählen, entscheidet der Vorstand.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus der Gesellschaft
2. Ausschluss aus der Gesellschaft
3. Tod
4. bei Firmen und Körperschaften durch deren Löschung

## 7.1 Austritt aus der Gesellschaft

Der Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die entweder elektronisch per E-Mail oder per Post erfolgen kann.

Die Mitgliedschaft gilt stets für ein Jahr. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens ein Monat vor Ende der Jahresfrist eingegangen sein.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere finanzielle Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

## 7.2 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand beschließt den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn:

a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 2 Jahre mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem/der Betreffenden unter Angabe dieses Grundes schriftlich mitzuteilen.

b) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer sechs-wöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich per Einschreiben zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses

beim Vorstand schriftlich per Einschreiben eingelegt werden. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft des/der Ausgeschlossenen bis die Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## § 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

## § 9 Mitgliederversammlung

### 9.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

Der Präsident/die Präsidentin, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die VizepräsidentIn, hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu der Mitgliederversammlung einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Mailadresse des Mitgliedes verschickt ist.

## 9.2 Online-Versammlung

Die Mitgliederversammlung kann auch, ggf. parallel zu einer Präsenzveranstaltung, in Form einer Internet-Online-Versammlung oder auch in Form von an verschiedenen Orten durchgeführten Präsenzveranstaltungen, die online verbunden sind, stattfinden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird. Bei der Einladung ist dieser Beschluss mitzuteilen.

Das Nähere regelt die Online-Versammlungsordnung, die vom Vorstand erlassen, geändert und in der jeweils aktuellen Fassung den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

## 9.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit der Gesellschaft,
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Berichtes der RechnungsprüferInnen,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl der RechnungsprüferInnen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

#### 9.4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

#### 9.5 Beschlussfassung

Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### 9.6 Erteilung einer Vollmacht

Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann einem anderen Mitglied des Vereins Stimmvollmacht erteilt werden. Jedem stimmberechtigten Mitglied kann maximal eine Vollmacht erteilt werden. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Der Versammlungsleiter hat die Bevollmächtigten, die Vollmachtgeber und die Anzahl der Vollmachten für jeden Berechtigten bekannt zu geben.

#### 9.7 Tagesordnung

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich gestellt und begründet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### 9.8 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Vereins sein müssen, in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### 9.9 Wahl der RechnungsprüferInnen

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als RechnungsprüferInnen zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

#### 9.10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so hat der Vorstand diese mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### 9.11 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 10 Vorstand

### 10.1 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an der Präsident/die Präsidentin und zwei VizepräsidentInnen. Dem Vorstand können darüber hinaus bis zu zwei weitere Mitglieder angehören.

### 10.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich wieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### 10.3 Wahl des Präsidiums

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Präsidenten/die Präsidentin und die VizepräsidentInnen mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

### 10.4 Präsident

Der Präsident/Die Präsidentin führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes. Der Präsident/Die Präsidentin gibt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht/Jahresbericht ab. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet den Jahresabschluss. Teile des Jahresabschlusses sind die Mittelverwen-

dungsrechnung der Gesellschaft und der Ausweis der steuerlich zulässigen Rücklagen.

#### 10.5 Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft wird nach § 26 BGB durch den Präsidenten/die Präsidentin oder eine/n der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

#### 10.6 Vertragsabschlüsse

Der Vorstand kann zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele Verträge mit Dritten abschließen und dazu benötigtes Personal gegen Entgelt beschäftigen, wenn die für den Verein damit verbundenen Aufgaben nicht ehrenamtlich durch beauftragte Mitglieder erledigt werden können.

#### 10.7 Arbeit des Vorstands

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin. Sitzungen können im Rahmen von Telefon-, Web-, Video- oder Anwesenheitskonferenzen abgehalten werden. Beschlüsse können auf gleichem Wege gefasst werden sowie zusätzlich schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

#### 10.8 Geschäftsführung

Dem Vorstand ist gestattet, einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Der Vorstand bestellt einen/eine Geschäftsführer/in

für den Geschäftsbereich Finanzen und Controlling sowie Mitglieder-  
verwaltung als besonderen Vertreter.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsge-  
schäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich  
bringt. Der besondere Vertreter ist im Innenverhältnis zum Vorstand  
weisungsgebunden, nach außen kann er selbständig handeln. Er hat  
die Interessen des Vereins und der Mitglieder wahrzunehmen. Der be-  
sondere Vertreter untersteht dem Vorstand.

Die Bestellung und die Abberufung des besonderen Vertreters erfolgt  
durch den Vorstand. Der dem Geschäftsführer als besonderem Vertre-  
ter zugewiesene Zuständigkeitsbereich wird vom Vorstand schriftlich  
genau festgelegt.

Der besondere Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstan-  
des mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als besonderer Vertreter  
wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 11 Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Verein bei der Erfüllung seiner  
Aufgaben und Ziele. Er besteht aus mindestens drei natürlichen Per-  
sonen, die Mitglieder des Vereins sein können, aber nicht Mitglieder  
des Vereins sein müssen. Der Vorstand schlägt geeignete Kandidaten  
vor, die Mitgliederversammlung stimmt über diese Vorschläge ab. Für  
die Berufung in den Beirat ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die  
Amtszeit der Beiratsmitglieder ist auf drei Jahre beschränkt. Eine wie-  
derholte Berufung in den Beirat ist zulässig.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihren Reihen eine(n) Vorsit-  
zende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Ist er/sie ver-  
hindert, dann übernimmt der/die stellvertretende(n) Beiratsvorsitzen-  
de(n) die Aufgaben.

Die Beiräte können zu allen Sitzungen des Vorstands und der Mitglie-  
derversammlung eingeladen werden. Sie haben Zutritt zu allen fachli-

chen Veranstaltungen des Vereins, ebenso zur Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, wenn das Beiratsmitglied seine Mitgliedschaft missbraucht oder das Ansehen der Gesellschaft für Wissensmanagement e.V. geschädigt hat. Der Ausschluss ist dem/der Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die vom Vorstand erlassen, geändert und in der jeweils aktuellen Fassung den Mitgliedern des Beirates bekannt gegeben wird.

## § 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Der Vorstand kann den Wortlaut von Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereins- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen oder aus redaktionellen Gründen ändern, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

## § 13 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe bei Bedarf Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; sie regeln lediglich die Ausgestaltung und verfahrensmäßige Durchführung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit die Satzung nicht etwas Abwei-

chendes regelt. Sie werden den Vereinsmitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.

## § 14 Verwendung von Daten

### 14.1 Verarbeitete Daten

Die Gesellschaft erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses zur Erfüllung der Aufgaben und des Zweckes der Gesellschaft nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie kann insbesondere Daten zu Titel, Vor- und Nachnamen, auch Geburtsnamen, Beruf, Wohnort mit Anschrift, Postleitzahl, Bundesland und Kommunikationsanschlüssen, elektronischen Postadressen („Email“) oder Internetadressen (Websites, Domains) sowie statistische Angaben zu Tätigkeitsschwerpunkten erheben. Zur Teilnahme an einem Bankabbuchungsverfahren kann die Gesellschaft auch die dafür zu verwendende Bankverbindung erfragen und für die gesamte Dauer einer bestehenden Beitragszahlungsverpflichtung speichern. Mit der Mitgliedschaft und der Anerkennung der Satzung erfolgt die Zustimmung.

### 14.2 Zugriff auf Mitgliederdaten

Nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung und sonstige Mitglieder, die in der Gesellschaft eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten bzw. haben Zugriff auf die benötigten Mitgliederdaten.

#### 14.3 Weitergabe von Daten

Die gespeicherten Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmen sind Kontaktdaten, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, sofern das Mitglied zugestimmt hat.

#### 14.4 Veröffentlichung von Daten

Veröffentlichungen von Mitgliederdaten im Internet bedürfen der Einwilligung.

#### 14.5 Auskunft über gespeicherte Daten, Sperrung und Löschung

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

#### 14.6 Aufbewahrung von Daten

Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Austritt des Mitglieds aufbewahrt.

#### 14.7 Öffentliches Verzeichnisse

Der Verein informiert die Öffentlichkeit durch ein öffentliches Verzeichnisse. Er verpflichtet den Personenkreis derer, die Zugriff auf die Mitgliedsdaten haben, zur Einhaltung des Datengeheimnisses gem. § 5 BDSG.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.